



Brüssel, den 28. Mai 2025  
(OR. en)

9525/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0142 (NLE)**

---

ECOFIN 617

UEM 172

FIN 580

*ECB*

*EIB*

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 276 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11941/2021  
INIT; ST 11941/2021 ADD 1) des Rates vom 5. Oktober 2021 zur  
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 276 final.

---

Anl.: COM(2025) 276 final

---

9525/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2025  
COM(2025) 276 final

2025/0142 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11941/2021 INIT; ST 11941/2021 ADD 1) des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas**

**DE**

**DE**

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11941/2021 INIT; ST 11941/2021 ADD 1) des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Malta am 13. Juli 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 5. Oktober 2021<sup>2</sup>. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 14. Juli 2023 geändert<sup>3</sup>.
- (2) Am 16. April 2025 forderte Malta gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission auf, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Malta einen geänderten ARP vor.

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (3) Die Änderungen am ARP, die Malta aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 18 Maßnahmen.
- (4) Gemäß den Ausführungen Maltas ist der Zielwert 4.6 der Maßnahme C4-R1 (Entwicklung und Umsetzung eines gesundheitspolitischen Rahmens mit dem Ziel, das Gesundheitssystem nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen, mit besonderem Schwerpunkt auf Gesundheitsprävention und einem starken Arbeitskräftepotenzial) im Rahmen der Komponente 4 (Gesundheit) teilweise nicht mehr erreichbar, da es sich um ein nachfrageorientiertes Programm handelt, bei dem

<sup>1</sup> AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> Dok. ST 11941/2021 INIT; ST 11941/2021 ADD 1.

<sup>3</sup> Dok. ST 11202/2023 INIT; ST 11202/2023 ADD 1.

Eltern zur Teilnahme an Screenings eingeladen wurden, die Zusagen aber außerhalb der Kontrolle der Behörden lagen und die Einführung dieses Programms während der Pandemie sich negativ auf die Teilnahme auswirkte. Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, die Deckung des Programms zu reduzieren und den Zeitplan für die Umsetzung des vorgenannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Maltas wird der Zielwert 6.19 zur Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter der Vermögensabschöpfungsstelle im Rahmen der Maßnahme C6-R5: *Reform der Vermögensabschöpfungsstelle* im Rahmen der Komponente 6: *Stärkung des institutionellen Rahmens* vollständig erreicht, allerdings mit Verzögerung aufgrund objektiver Schwierigkeiten im Einstellungsverfahren, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen. Zu den Schwierigkeiten zählten insbesondere eine nur begrenzte Zahl geeigneter Bewerbungen trotz wiederholter offener Ausschreibungen vor dem Hintergrund einer sehr angespannten Arbeitsmarktlage. Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, den Zielwert 6.19 in zwei Zielwerte aufzuteilen, die im Zeitraum 2023 bis 2025 zu erreichen sind. Darüber hinaus beantragte Malta eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Maßnahme C6-R5: *Reform der Vermögensabschöpfungsstelle*. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Maltas zufolge wurden drei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, die es ermöglichen sollen, das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft den Zielwert 2.3 und die Beschreibung der Reform im Rahmen der Maßnahme C2-R2: *Förderung der weiteren Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs* im Rahmen der Komponente 2: *Dekarbonisierung des Verkehrs*. Dies betrifft den Zielwert 6.19 im Rahmen der Maßnahme C6-R5: *Reform des Vermögensabschöpfungsbüros* sowie die Zielwerte 6.33 und 6.34 im Rahmen der Maßnahme C6-R10: *Spezifische Rechtsvorschriften für Verrechnungspreise* im Rahmen der Komponente 6: *Stärkung des institutionellen Rahmens*. Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, die Beschreibung der Maßnahmen (C2-R2: *Förderung der weiteren Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs*) und die Beschreibung von Zielwerten (6.19, 6.33, 6.34) zu ändern. Darüber hinaus hat Malta beantragt, den Zielwert 2.3 zu streichen und ein neues Etappenziel 2.3 hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Gemäß den Ausführungen Maltas wurden 16 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Beschreibung der Reform sowie des Etappenzieles 1.2 und den Zielwert 1.4 im Rahmen der Maßnahme C1-R1: *Entwicklung einer langfristigen Renovierungsstrategie*, das Etappenziel 1.10 im Rahmen der Maßnahme C1-R2: *Förderung einer wirksamen Abfallbewirtschaftung durch einen soliden Rahmen für die Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Reform des Abfallsammelsystems*, die Beschreibung der Investition und des Zielwerts 1.15 im Rahmen der Maßnahme C1-I1: *Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des öffentlichen und des privaten Sektors, einschließlich umfassender Nachrüstungen durch Energie- und Ressourceneffizienz*, die Beschreibung der Investition und des Zielwerts 1.24 im Rahmen der Maßnahme C1-I3: *Investitionen in die Renovierung, umfassende Nachrüstung und erneuerbare Energien in öffentlichen Schulen* und die Beschreibung der Investition C1-I4: *Investitionen in den Bau eines Pilotprojekts in der Nähe von*

*CO<sub>2</sub>-neutralen Schulen, das als Vorbild für die Zukunft dienen und den Schülern eine zukunftssichere Lernerfahrung bieten soll im Rahmen der Komponente 1: Bekämpfung der Klimaneutralität durch verbesserte Energieeffizienz, saubere Energie und Kreislaufwirtschaft. Dies betrifft die Beschreibung der Reform im Rahmen der Maßnahme C2-R6: Verbessertes Mobilitätsmanagement im öffentlichen Dienst, die Zielwerte 2.16a und 2.17 im Rahmen der Maßnahme C2-I2: Verstärkte Nutzung von Elektrofahrzeugen im Privatsektor und das Etappenziel 2.18 im Rahmen der Maßnahme C2-I3: Dekarbonisierung der Flotte des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Komponente 2: Dekarbonisierung des Verkehrs. Dies betrifft die Beschreibung der Reform und des Zielwerts 3.2 im Rahmen der Maßnahme C3-R1: Vertiefung des digitalen Wandels durch politische Reformen mit Schwerpunkt auf der Verringerung der digitalen Kluft und der Förderung digitaler Kompetenzen und die Beschreibung der Investition C3-I1: Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Sicherheit und Effizienz des digitalen Rückgrats der Regierung und Investitionen in geeignete digitale Lösungen, Geräte und Instrumente im Rahmen der Komponente 3: Digitalisierung. Dies betrifft das Etappenziel 4.2 im Rahmen der Maßnahme C4-R1: Entwicklung und Umsetzung eines gesundheitspolitischen Rahmens, der darauf abzielt, das Gesundheitssystem nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Gesundheitsvorsorge und einer starken Belegschaft im Rahmen der Komponente 4: Gesundheit. Dies betrifft die Zielwerte 5.1 und 5.2 sowie die Beschreibung der Reform im Rahmen der Maßnahme C5-R1: Verstärkung der Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schulabbrüchen mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Kompetenzen und das Etappenziel 5.5 sowie die Beschreibung der Reform im Rahmen der Maßnahme C5-R2: Ausbau und Anerkennung von Kompetenzen mit besonderem Schwerpunkt auf gering qualifizierten Erwachsenen im Rahmen der Komponente 5: Verbesserung der Bildung von hoher Qualität und Förderung der sozioökonomischen Nachhaltigkeit. Dies betrifft das Etappenziel 6.27 und die Beschreibung der Reform im Rahmen der Maßnahme C6-R8: Stärkung der maltesischen Geldwäschebekämpfung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung/gezielte finanzielle Sanktionen (AML/CFT/TFS), die Zielwerte 6.33 und 6.34 im Rahmen der Maßnahme C6-R10: Spezifische Rechtsvorschriften für Verrechnungspreise und Beschreibung der Investition C6-I1: Digitalisierung im Justizsystem im Rahmen der Komponente 6: Stärkung des institutionellen Rahmens. Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, den Wortlaut der vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern und unnötige Einzelheiten zu streichen. In Bezug auf die Zielwerte 2.17 und 2.16a betrifft die Überarbeitung die Streichung des Zielwerts 2.16a und die Vorverlegung des Zeitplans für das Erreichen des Zielwerts 2.17 auf das vierte Quartal 2024. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.*

- (8) Malta hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die Ausbildung von 27 von 85 Ausbildern, die in Zielwert 5.2 der Maßnahme C5-R1: Verstärkung der Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schulabbrüchen mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Kompetenzen im Rahmen der Komponente 5: Verbesserung der Bildung von hoher Qualität und Förderung der sozioökonomischen Nachhaltigkeit geplant ist, vor dem Förderzeitraum der Fazilität begonnen hat, und hat daher beantragt, den Zielwert von 85 auf 58 Ausbilder zu reduzieren. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Malta angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen

und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 entsprechend geändert werden sollte.

### ***Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte***

- (10) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Malta vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden drei redaktionelle Fehler gefunden, die drei Maßnahmen im Rahmen von drei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Malta vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf die Beschreibung der Maßnahme C2-R2: *Förderung der weiteren Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs* im Rahmen der Komponente 2: *Dekarbonisierung des Verkehrs*, die Beschreibung der Maßnahmen C3-I1: *Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Sicherheit und Effizienz des digitalen Rückgrats der Regierung und Investitionen in geeignete digitale Lösungen, Geräte und Instrumente* im Rahmen der Komponente 3: *Digitalisierung* und die Beschreibung der Maßnahme C6-R10: *Spezifische Rechtsvorschriften für Verrechnungspreise* im Rahmen der Komponente 6: *Stärkung des institutionellen Rahmens*. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (12) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (13) Aus Sicht der Kommission haben die von Malta vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 11941/2021 vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Maltas enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Positive Bewertung***

- (14) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

### ***Finanzialer Beitrag***

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Maltas belaufen sich auf 336 319 658 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Malta maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6

der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Malta für den geänderten ARP zugewiesen wird, 328 230 928 EUR betragen. Daher bleibt der Malta zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

- (16) Durchführungsbeschluss ST 11941/2021 INIT; ST 11941 2021 ADD 1 des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Maltas sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des ARP*

Die Bewertung des geänderten ARP Maltas auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

*Artikel 2*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*